|  |
| --- |
| 9.1.4 Arbeitshilfe – Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Informationspflichten |
| ***1.* Sind die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben worden** **oder bei einem Dritten?**□ Die personenbezogenen Daten sind bei der betroffenen Person selbst erhoben worden (Bei- spiele: Mandant, Kanzleibeschäftigte): ► wenn ja, weiter mit Ziff. 2□ Die personenbezogenen Daten sind bei einem Dritten erhoben worden (Beispiel: Beim Man- danten werden die Daten eines Beschäftigten des Mandanten erhoben) ► wenn ja, weiter mit Ziff. 3 |
| **2. Direkterhebung: Datenerhebung bei der betroffenen Person*****2.1 Es besteht keine Informationspflicht, soweit***□ die betroffene Person über die Information bereits verfügt,□ die Informationserteilung eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen ge- fährden würde oder□ die Informationserteilung die Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beein- trächtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationser- teilung nicht überwiegt.***2.2 Ist die Informationspflicht nicht gem. Ziff. 2.1 ausgeschlossen, müssen der betroffe-*** ***nen Person folgende Informationen mitgeteilt werden:***□ Verantwortlicher und Vertreter: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen  und ggf. seines Vertreters, ggf. Firmenname (§ 17 HGB) oder Vereinsname (§ 57 BGB)□ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden (funktionsbezogene,  nicht-personifizierte E-Mail-Adresse ist ausreichend, unter der der Datenschutzbeauftragte erreichbar ist, z. B. datenschutz@.....de)□ Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (z. B. Zweck: Erfüllung des Mandatsvertrages, Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO)□ Ggf. die „berechtigten Interessen“, wenn Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ist□ Ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten der betroffenen Person an Dritte übermittelt werden (z. B. Datenempfänger: Finanzbehörden)□ Ggf. bei Drittstaatentransfer: Die Absicht, personenbezogene Daten in einen Staat außerhalb der EU/des EWR zu verarbeiten, ist der betroffenen Person mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen, ob ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder nicht. Liegt kein Ange- messenheitsbeschluss vor, muss auf geeignete Garantien des Verantwortlichen oder Auf- tragsverarbeiters im Drittstaat verwiesen und mitgeteilt werden, wie diese erhältlich sind.***Für eine faire und transparente Verarbeitung müssen ferner mitgeteilt werden:***□ Dauer der Speicherung personenbezogener Daten oder – falls Speicherdauer nicht festgelegt werden kann – die Kriterien für die Festlegung der Dauer (z. B. Hinweis auf ein vorgehaltenes Aufbewahrungs- und Löschkonzept unter Berücksichtigung der Aufbewahrungspflichten nach HGB und AO)□ Hinweis auf die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Ein- schränkung der Datenverarbeitung, Widerspruch gegen Datenverarbeitung sowie auf Daten- übertragbarkeit□ Hinweis auf das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz□ Ggf. Hinweis auf die Pflichten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten an Dritte bereit- zustellen und die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung (z. B. Pflicht zur Bereitstellung unterschriebener Vollmachten des Mandanten)□ Ggf. Hinweis auf das Recht, eine zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen, wenn die Einwilli- gung Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist |
| **3. Dritterhebung: Datenerhebung bei einem Dritten*****3.1 Es besteht keine Informationspflicht, soweit***□ Informationen offenbart würden, die durch einen Mandanten an den Steuerberater als Berufs- geheimnisträger im Rahmen des Mandatsverhältnisses übermittelt wurden, soweit nicht im Ein- zelfall das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,□ auf andere Art und Weise erlangte Informationen offenbart würden, die dem Berufsgeheimnis des Steuerberaters unterliegen, soweit nicht das Interesse der betroffenen Person an der In- formationserteilung überwiegt,□ die betroffene Person über die Information bereits verfügt,□ die Informationserteilung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder□ die Informationserteilung die Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beein- trächtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationser- teilung nicht überwiegt.***3.2 Ist die Informationspflicht nicht gem. Ziff. 3.1 ausgeschlossen, müssen der betroffe-*** ***nen Person folgende Informationen mitgeteilt werden:***□ die oben in Ziff. 2 genannten Informationen und□ die Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Adress- und Kontakt- daten, Bankverbindung, Qualifikationen, Steuermerkmale, Lohngruppen, Arbeitszeiten, Tätig- keitsbereiche, Konfession, Krankmeldungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) |